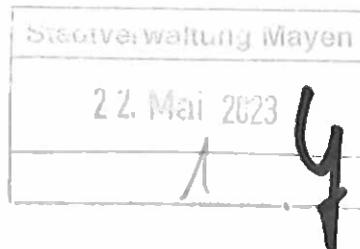


Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Stadt Mayen  
Rosengasse 2  
56727 Mayen



**Aktenzeichen:** DS-60 - 2023 - 20196      **Auskunft erteilt:** Herr Matthias Laumayer      **Datum:** 17.05.2023  
**Zimmer-Nr.:** 431      **Telefon:** 0261 108-10426  
**Telefax:** 0261-108-8-426      **E-Mail:** Matthias.Laumayer@kvmyk.de

**Verfahrensart:** Erlaubnis zur Veränderung  
**Vorhaben:** Sanierung und Umnutzung der Genovevaburg mit Museumsflächen, Gastronomiebetrieb sowie Büroflächen  
**Vorhaben in:** Mayen, Mario-Adorf-Burgweg 1  
**Lagedaten:** Gemarkung Mayen, Flur 21, Flurstück 990/2

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der denkmalrechtlichen Genehmigung (Aktenzeichen DS-60-2020-20087) vom 29.10.2020 wurde unter dem Punkt „Hinweise zum Genehmigungsinhalt und zur weiteren Verfahrensweise“ unter den Punkten 2c und 2d in Verbindung mit Punkt 3 festgelegt, dass, nach erfolgter Detailabstimmung, für die **Reparatur und statische Unterstützung der Dachstühle** sowie der **Ertüchtigung der Decken** eigenständige denkmalrechtliche Genehmigungen durch die untere Denkmalschutzbehörde erteilt werden müssen.

als untere Denkmalschutzbehörde erteilen wir Ihnen hierfür die

**denkmalrechtliche Genehmigung**

für die Ausführung der beantragten Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, als Denkmalfachbehörde und aufgrund der §§ 13, 13 a DSchG.

**Dienststelle:**

Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz: Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Ring

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

**Internet:**

www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail:**  
info@kvmyk.de

**Telefon:** 0261/108-0  
**Telefax:** 0261/35860

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581

IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Rhein/Ähr/Eifel eG

BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODE31BNA

5

Antragsunterlagen:

- A18770\_Übersichtsplan Ertüchtigung Decke OG.pdf zuletzt erhalten per Email am 09.02.2023
- A18770\_Übersichtsplan Ertüchtigung Decke EG.pdf zuletzt erhalten per Email am 09.02.2023
- Positions- und Übersichtsplan und GDKE-Vorabzug\_statische\_Berechnung\_Dachkonstruktion\_11.10.2022 - Downloadlink erhalten per Email am 02.02.2023
- Aktenvermerke mit den Nummern: K315\_Aktenvermerk\_D\_04\_20230104.pdf  
K315\_Aktenvermerk\_D\_05\_20230201.pdf  
K315\_Aktenvermerk\_D\_06\_20230503.pdf

Nebenbestimmungen:

1. Maßnahmenbeginn und Maßnahmenfertigstellung sind mittels beigefügter Vordrucke rechtzeitig anzuzeigen.
2. Der Ertüchtigung der Decken mittels zusätzlicher Balken gemäß den am 09.02.2023 eingereichten Plänen wird zugestimmt. Die bestehende Balkendecke bleibt erhalten, dient jedoch zukünftig nicht mehr der Lastabtragung, sondern fungiert nunmehr als Tragkonstruktion der bestehenden Stuckdecken. Die neue Balkenlage muss zwischen der bestehenden Balkenlage eingebracht werden. Sie nimmt die Verkehrslasten auf und dient zur Herstellung einheitlicher Bodenniveaus in den Obergeschossen 1 und 2.
3. Die Reparatur und statische Unterstützung der Dachkonstruktion erfolgt ebenfalls mittels Ertüchtigung der vorhandenen Konstruktion mit dem Vorsatz des maximalen Erhalts des bestehenden Dachtragwerks. Dargestellt in den Unterlagen vom 02.02.2023 einhergehend mit der Email von Herrn Weber (Hennecker Hübner Racke Zillinger – Beratende Ingenieure Partg mbH) vom 04.05.2023. Ziel ist es die originale Dachkonstruktion auch nach der Ertüchtigung als ablesbar zu erhalten.

Hinweise:

- Durch diese Entscheidung werden gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen anderer Behörden sowie Rechte Dritter nicht ersetzt oder berührt.
- Abweichungen und Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Denkmalpflege abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- Verstöße gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes stellen gemäß § 33 DSchG Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung:

Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden. Dies ergibt sich aus § 13 I 1 DSchG. Die erforderliche Genehmigung wird darüber hinaus nur erteilt, wenn die Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann. Dies ergibt sich aus § 13 II DSchG.

Im vorliegenden Fall soll das Vorhaben, **Sanierung und Umnutzung der Genovevaburg mit Museumsflächen, Gastronomiebetrieb sowie Büroflächen**, am Objekt Denkmalzone

**Genovevaburg in Mayen** umgesetzt werden. Dieses Objekt ist als Kulturdenkmal geschützt. Mithin bedürfen bauliche Maßnahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Bei mehreren Treffen und mittels den oben dargestellten Antragsunterlagen hat der Antragsteller dargelegt, dass die geplanten Arbeiten ohne eine unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung der Gebäudesubstanz und ohne eine unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes ausgeführt werden sollen. Werden die Arbeiten entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt, bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme. Die denkmalrechtliche Genehmigung kann erteilt werden.

Gültigkeit:

Die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 DSchG erlischt gemäß § 13a Abs. 5 DSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Gültigkeit kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 35 Abs. 1 DSchG gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

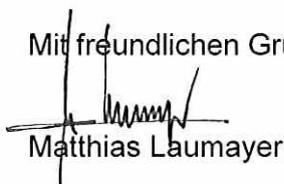
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Hinweise: Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Laumayer

Schreiben vom

KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

17.05.2023

Untere Denkmalschutzbehörde

DS-60 - 2023 - 20196

Abdruck

Generaldirektion Kulturelles Erbe  
Direktion Landesdenkmalpflege  
Schillerstraße 44 – Erthaler Hof

55116 Mainz

zur Kenntnis übersandt.